

73 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

16. 6. 1970

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Landesvertragslehrergesetz 1966
abgeändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Dem § 7 Abs. 2 des Landesvertragslehrergesetzes 1966, BGBl. Nr. 172, wird folgender Satz angefügt:

„Sofern für die Erlassung von Verordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die gemäß § 2 auf Landesvertragslehrer anwendbar sind, die Bundesregierung oder die Bundesregierung im Ein-

vernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates zuständig ist, gilt dies auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1970 in Kraft.

Artikel III

Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Unterricht betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962 abgeändert wird (6. Novelle zum LaDÜG. 1962), 54 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XII. GP., sieht im Artikel I Z. 4 vor, daß in jenen Fällen, in denen für die Erlassung von Verordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die durch das Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 245, in der geltenden Fassung, auf die Landeslehrer anwendbar sind, die Bundesregierung oder die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates zuständig ist, diese Zuständigkeitsregelung auch für die die Landeslehrer betreffenden Verordnungen gelten soll. Die Begründung für diese Änderung im Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962 ist darin gegeben, daß der Grundsatz besteht, besoldungsrechtliche Regelungen für Bundeslehrer unverändert für Landeslehrer anwendbar zu erklären. Dies hat zur Folge, daß die (auf Grund der für Landeslehrer anwendbar erklärten Bundesgesetze) von der Bundes-

regierung erlassenen Verordnungen gesondert für Landeslehrer vom Bundesminister für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen anwendbar erklärt werden müssen. Dies ist im Hinblick auf die verschiedenartige Zuständigkeit erforderlich. Insbesondere trifft dies auf die jährlich gemäß § 88 des Gehaltsgesetzes 1956 erlassene Teuerungszulagenverordnung zu.

Gleiches gilt für die Landeslehrer im Hinblick auf die gemäß § 53 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 für die Vertragsbediensteten erlassenen Teuerungszulagenverordnungen, die jeweils auch auf die Landesvertragslehrer gesondert anwendbar erklärt werden müssen. Um dies zu vermeiden, soll eine der vorgesehenen Ergänzung des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962 entsprechende Ergänzung des Landesvertragslehrergesetzes 1966 vorgenommen werden.

Ein diesem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz bedingt für den Bund keinen Mehraufwand, sondern stellt eine Verwaltungsvereinfachung dar.

2

73 der Beilagen

Anhang zu den Erläuternden Bemerkungen**TEXTGEGENÜBERSTELLUNG**

Geltendes Recht:

§ 7. ...

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind vom Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, soweit ihre Bestimmungen finanzielle Auswirkungen für den Bund nach sich ziehen, außerdem im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu erlassen.

Entwurf:

§ 7. ...

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind vom Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, soweit ihre Bestimmungen finanzielle Auswirkungen für den Bund nach sich ziehen, außerdem im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu erlassen. Sofern für die Erlassung von Verordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die gemäß § 2 auf Landesvertragslehrer anwendbar sind, die Bundesregierung oder die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates zuständig ist, gilt dies auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes.